



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 5. Dezember 2013**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzler, lic. iur. Thomas Jaussi, lic. iur. David Levin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	<b>X</b> [...] v.d. A, [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern und direkte Bundessteuer pro 2008 und 2009  (Steuererlass; § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer, X, reichten am 15. Februar 2012 bei der Steuerverwaltung ein Gesuch um Erlass jeweils der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2008 sowie pro 2009 ein. Die kantonalen Steuern pro 2008 betragen CHF 4'251.90, diejenigen pro 2009 betragen CHF 5'553.80. Die direkte Bundessteuer pro 2008 ist mit CHF 346.00 veranlagt. Für die Steuerperiode pro 2009 beträgt die direkte Bundessteuer CHF 322.05. Das Gesuch wurde von der Steuerverwaltung am 25. April 2012 mit der Begründung abgewiesen, dass mit Erhalt des 13. Monatslohnes im Dezember 2011 sowie des Dienstjubiläums im Januar 2012 die Rekurrenten und Beschwerdeführer in der Lage gewesen seien, Zahlungen an die ausstehenden Steuern zu leisten oder zumindest Rücklagen zu bilden.
- B. Am 22. Mai 2012 erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer dagegen Einsprache. Der Vater des Ehemannes sei am 30. Oktober 2011 gestorben, am 26. November 2011 derjenige der Ehefrau. Sie seien deswegen in die Heimat gereist und hätten sich auch an den Bestattungskosten beteiligen müssen, was ihre zusätzlichen Einnahmen aufgebraucht habe. Am 5. Mai 2012 sei der zweite Sohn zur Welt gekommen und die Ehefrau bis Ende August 2012 im Mutterschaftsurlaub gewesen. Inzwischen sei die Familie auf dem Sozialamt gemeldet. Es werde geprüft, ob sie Anspruch auf Unterstützungsleistungen habe. Mit Entscheid vom 26. Juli 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab, da keine Rückstellungen gebildet und die Beerdigungsauslagen nicht nachgewiesen worden seien. Des Weiteren würde das Halten eines Fahrzeugs dem Erlass entgegen stehen.
- C. Gegen diesen Entscheid richteten sich der am 23. August 2012 erhobene Rekurs und die gleichentags erhobene Beschwerde. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen, es seien die kantonalen Steuern sowie die direkte Bundessteuer pro 2008 und pro 2009 zu erlassen. Am 4. Dezember 2012 bewilligte die Steuerrekurskommission die unentgeltliche Rechtspflege. In ihrer Vernehmlassung vom 19. Dezember 2012 beantragt die Steuerverwaltung, den Rekurs und die Beschwerde abzuweisen. Auf die einzelnen Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Juli 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs und zur Beschwerde legitimiert. Die Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs und die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 23. August 2012 (Datum der Postaufgabe) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Juli 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern sowie der direkten Bundessteuer pro 2008 und pro 2009 aufzuheben.
  - b) Der Sachverhalt ist zum Teil bestritten. Fraglich sind das Besitzverhältnis des Fahrzeugs sowie die Verwendung der ausserordentlichen Zahlungen anlässlich des 13. Monatslohnes 2011 und des Dienstjubiläums im Januar 2012. Umstritten ist aus rechtlicher Sicht, ob die Steuerverwaltung den Rekurrenten und Beschwerdeführern zu Recht keinen Steuererlass gewährt hat.
3.
  - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden

Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV und Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendi-

gen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer begehren jeweils einen Erlass der kantonalen Steuern sowie der direkten Bundessteuer pro 2008 und pro 2009 von insgesamt CHF 10'473.75. Bisher haben sie, abgesehen von Quellensteuern-Gutschriften, noch keine Zahlungen geleistet. Die Steuern pro 2008 wurden am 18. März 2010 und die Steuern pro 2009 am 19. August 2010 verfügt. Entgegen der Meinung der Pflichtigen sind Rücklagen ab dem Zeitpunkt zu tätigen, ab welchem die Einkünfte effektiv vereinnahmt wurden und ihnen zur Verfügung standen, nicht erst ab dem Zustellungszeitpunkt der Veranlagungsverfügung. Im Jahr 2008 erzielten die Rekurrenten und Beschwerdeführer Reineinkünfte in der Höhe von CHF 75'915.00, im Jahr 2009 betrug ihr Verdienst CHF 71'024.00. Damit wären sie in der Lage gewesen, Steuerzahlungen zu leisten oder zumindest Rücklagen dafür zu bilden, was sie aber offenbar nicht getan haben. Dieses Verhalten ist ihnen anzulasten und steht einem Steuererlass grundsätzlich entgegen. Am 25. November 2011 erhielt die Ehefrau zudem einen 13. Monatslohn von CHF 4'000.00, welchen sie für die Steuern hätte verwenden können. Die Steuerverwaltung erwähnt auch ein Dienstjubiläum. Aber den Akten lässt sich nicht entnehmen, wie hoch dieses ausgefallen ist. Es ist lediglich der Zahlungseingang am 25. Januar 2012 in der Höhe von CHF 3'394.90 auf dem Konto der Ehefrau zusammen mit dem Lohn des Monats Januar ersichtlich. Dieses Geld ist nicht zu berücksichtigen, da die Rekurrenten und Beschwerdeführer zweifelsohne Auslagen für die Reisen in den Kosovo anlässlich der Beerdigung der beiden verstorbenen Väter (am 30. Oktober 2011 Vater des Ehemannes sowie am 26. November 2011 Vater der Ehefrau) zu tätigen hatten. In neuer Zeit ist das Einkommen der vierköpfigen Familie sehr gering. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer leben lediglich vom Lohn der Ehefrau, weshalb sie auch vom Amt für Sozialbeiträge sowie der Sozialhilfe unterstützt werden. Vor diesem Hintergrund ist ein teilweiser Erlass gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung der Versäumnisse in der Vergangenheit haben sich die Rekurrenten und Beschwerdefüh-

rer aber die Nichtverwendung des 13. Monatslohnes von CHF 4000.00 vorwerfen zu lassen. Auf der anderen Seite wird mit einem teilweisen Erlass auch der aktuell schwierigen finanziellen Situation Rechnung getragen und der Tatsache, dass sie von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Von den gesamten Steuerausständen sind ihnen deshalb CHF 6'473.75 (CHF 10'473.75 abzüglich CHF 4'000.00) zu erlassen.

5. Diesem Teilerlass steht das Halten eines Fahrzeugs nicht entgegen. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer legen eine Bestätigung von Frau B vor, welche besagt, dass sich das Automobil gar nie im Eigentum der Pflichtigen befunden hat. Zudem wurde dieses bereits am 28. Dezember 2007 eingelöst, zu einem Zeitpunkt, in welchem die finanziellen Verhältnisse der Familie noch wesentlich besser waren. Überdies wurde das Fahrzeug in der Zwischenzeit ausgelöst. Die weiterhin anfallenden Ausgaben für Benzin etc. entstehen dadurch, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer Fahrzeuge von Freunden und Bekannten gelegentlich entgeltlich benützen, was ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.
6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer keine Rückstellungen gebildet und den 13. Monatslohn ebenfalls nicht für die Steuern eingesetzt haben. Dieses Verhalten müssen sie sich anrechnen lassen. Die Zahlung anlässlich des Dienstjubiläums kann allerdings nicht beziffert werden und kann den Rekurrenten und Beschwerdeführern für die Reisen in den Kosovo zur Beerdigung ihrer beiden Väter zugestanden werden. Auch stand das Fahrzeug nicht im Eigentum der Rekurrenten und Beschwerdeführer. Der Rekurs und die Beschwerde sind daher teilweise gutzuheissen. Den Rekurrenten und Beschwerdeführern sind die den Gesamtbetrag von CHF 4'000.00 übersteigenden Steuern pro 2008 und pro 2009 zu erlassen. Der Teilerlass ist im Verhältnis der ursprünglichen Steuerforderungen zu gewähren. Den Rekurrenten und Beschwerdeführern wird somit für die kantonalen Steuern pro 2008 ein Betrag von CHF 2'626.60 und für die Steuerperiode pro 2009 ein Betrag von CHF 3'434.20 erlassen. Bei der direkten Bundessteuer wird ihnen für die Steuerperiode pro 2008 CHF 213.90 und für die Steuerperiode pro 2009 ein Betrag von CHF 199.05 erlassen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März

1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege wird jedoch auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Juli 2012 insofern aufgehoben, als den Rekurrenten die kantonalen Steuern pro 2008 im Umfang von insgesamt CHF 2'626.60 erlassen werden.
  2. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Juli 2012 insofern aufgehoben, als den Rekurrenten die kantonalen Steuern pro 2009 im Umfang von insgesamt CHF 3'434.20 erlassen werden.
  3. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Juli 2012 insofern aufgehoben, als den Beschwerdeführern die direkte Bundessteuer pro 2008 im Umfang von insgesamt CHF 213.90 erlassen wird.
  4. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Juli 2012 insofern aufgehoben, als den Beschwerdeführern die direkte Bundessteuer pro 2009 im Umfang von insgesamt CHF 199.05 erlassen wird.
  5. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  6. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.